Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 44 (1928)

Heft: 7

Artikel: Anschluss von elektrischen Leitungen an Wasserversorgungsanlagen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-582138

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

unserer Lieseranten, deckte es doch im vergangenen Monat März für sich allein beinahe 80 % der schweizerischen Gesamteinsuhr. Wohl spielen bei den rohen und glatten Waren auch Frankreich und Deutschland in der Belteserung eine gewisse und zwar die vorherrschende Rolle; allein die übrigen Warenkategorien übertreffen die rohen und glatten um ein Mehrsaches, und hier dominiert die englische Lieserung eben sozusagen vollständig.

14. Die Rufer: und Rublermaren,

bie vorzugsweise Gegenstand schweizerischer Exporttätigseit geworden sind, können wir bei der Einsuhr ihrer geringsügigen Ergebnisse wegen übergehen. Die Aussuhr hat sich mit einem Wert von 115,000 Fr. nicht wesentlich verändert, steht sie doch um nur 3000 Fr. über dem Resultat des Vorjahres. Die Aussuhrgewichte dagegen verzeichnen eine Zunahme von 2700 auf 3000 g. Der wichtigste Exportartitel ist derjenige von Fässern, für den in erster Linie Spanien in Frage kommt. Für andere Küfer: und Küblerwaren sind auch noch Dänemark und Uruguay gute Abnehmer, doch haben diese Exporte nicht die Bedeutung wie bei den Aussuhren von Fässern, die teilweise als Gegenbestellungen sür Weinlieserungen in Frage kommen.

15. Die Drechslermaren.

Ste sind im Hindlick auf Ein- und Aussuhr ein völliger Gegensat zu den sonst verwandten Küfer- und Küblerwaren; denn hier dominiert wieder die Einsuhr, während der Export eine nur ganz untergeordnete Rolle spielt. Die Einsuhrwerte verzeichnen für die Berichtszeit 174,000 Fr., während sie in der Vergleichszeit des Vorjahres 150,000 Fr. erdrachten. Die Verschiedung ist demnach nicht eine sehr wesentliche. Der wichtigste Tell des Importes von Vechslerwaren sind immer noch die Holzspulen sür die Textilmaschinen. Diese decken sür sich allein rund 70% des Totalimportes von Vechslerwaren. Die Lieferanten sind hier Deutschland und England, und zwar ist ersteres mit 50 und letzteres mit 30% der Totalimporte vertreten, während sich die restlichen Kontingente auf verschiedene setundäre Bezugszuellen verteilen.

16. Die Möbelinduftrie.

Immer mehr verschiebt sich hier die Lage zu Gunsten des Importes von ausländischen Fabrikaten. Das zeigt ohne Welteres ein Vergleich der diesjährigen mit den letziährigen Resultaten, und wenn wir weiter zurückgreisen, dann sinden wir die Bestätigung des Gesagten in allen früheren Berichten. Neuerdings konstatteren wir ein Zunahme der Importwerte von 1,159,000 Fr. auf 1,316,000 Fr., während die Aussuhr von 120,000 auf nur noch 89,000 Fr. abgenommen hat. Bet den glatten, rohen und gekehlten Möbeln stehen die deutschen und französischen Lieserungen im Bordergrund; bei den geschnisten und gestochenen Möbeln dagegen dominiert entschieden die französische Proventenz. Bet den Sizmöbeln serner stehen die tschechoslowalischen Kontingente im Bordergrund, bei den gepolsterten Möbeln endlich sind es wiederum deutsche und französische Lieserungen, welche unsern Schweizermarkt beherrschen.

17. Luxusartitel aus Sola

sind ebenfalls vorzugsweise Gegenstand von Einsuhren. Auch hier war ehebem die Lage eine ganz andere und die schweizerische Schnitzleret war im Austand "große Mode". Aber das ist es ja eben, daß auf allen diesen Gebieten die Mode die Lage beherrscht, und was man noch vor relativ kurzer Zeit zu guten Preisen zusammentauste, darum kümmert sich heute kein Mensch mehr. So kommt es, daß die Exportwerte der Luzusartikel aus Holz noch 89,000 Fr. ausweisen, gegen allerdinas nur

76,000 Fr. in der Vergleichszeit des Vorjahres, aber mehreren Hundert Tausend in den Vorkriegszeiten. Die Einfuhr ausländischer Konkurrenzartikel dagegen erreicht mit rund 180,000 die legtjährige Ziffer und bleibt auch mit dem Importgewicht von 250 q auf dem Niveau des Jahres 1927. Die Artikel in Verbindung mit Textilfossen werden zum allergrößten Tell von Frankreich gesliesert, erreicht dieses Land doch eine Quote von 70 % der Gesamtbezüge. Die übrigen Artikel verteilen sich zu rund 50 % auf Veutschahn, zu 30 % auf Frankreich und der Rest wird von verschiedenen sekundären Bezugs quellen bezogen, unter denen Italien und Japan am meisten hervortreten.

Unschluß von elektrischen Leitungen an Wasserversorgungsanlagen.

(Rorrefpondeng.)

In den Kreisen der Elektro-Installateure herrscht hie und da noch die Ansicht, man dürse ohne weiteres die Wasserinstallationen als Erdleitung benühen. Schon seit Jahren hat sich der Vorstand des Schweizer. Vereins von Gas: und Wassersachmännern dagegen gewehrt, daß dies ohne Zustimmung des Wasserwerkes geschehen dürse. Im neuesten Bulletin genannten Vereins wird berichtet, daß als Ergebnis zahlreicher Unterhandlungen mit dem Starkstrominspektorat solgende §§ 22 und 23 in die Vorschriften des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins betreffend Erstellung, Betrieb und Instandhaltung elektrischer Haussinstallationen ausgenommen wurden:

§ 22. Anschluß an Wafferleitungen bei Anslagen bis zu 220 V gegen Erbe.

1. Der Anschluß von Schutzerdleitungen an Baffer, leitungen ift, wenn nicht besondere Berhältnisse vorliegen, im Einvernehmen mit der betreffenden Berkverwaltung, in Anlagen bis zu einer Spannung von 250 V gegen Erde grundsätlich zuläfsig, sofern er bei der Eintrittstelle der Basserleitung in das Gebäude erfolgt.

2. Nur in Ausnahmefällen kann im Einverständnis mit der Wasserverkleitung der Anschluß an die Schutzerbleitung auch nach dem Wasserwesser vorgenommen werden, sosen die Abergangstellen der Wasserleitung, die Unterbrüche der Erdungen oder große Widerstände zur Folge haben können, durch besondere Aberbrückungen gesichert sind und sosen die in § 19 sestgesetzte Leitsschieft dauernd gewahrt bleibt. Liegen in solchen Fällen Wasserwesser im Stromkreis einer an das Wasserleitungsnetz angeschlossenen Erdleitung, so sind diese mit einem Kupferband oder Draht von mindestens 16 mm Querschnitt so zu überbrücken, daß die Wasserwesser ohne Lössung der überbrückung entsern werden können.

Lösung der Uberbrückung entfernt werden können.
Erläuterung: Die Benützung einer Basserleitung zum Anschluß einer Erdleitung soll nur nach vorheriger Anzeige an die Wasserwerkverwaltung und im Einvernehmen mit dieser ersolgen. Im Nichteinigungsfalle entsicheibet hierüber eine vom Schweizerischen Berein von Sas- und Wassersachmannern und vom Schweizerischen Elektrotechnischen Berein gemeinsam seitgesetzte Stelle. Statt der vorherigen Anzeigen können auch generelle Bereindarungen zwischen Elektrizitätswerken und Wasserwerkunternehmungen, deren Leitungsneze im gleichen Gebiet verlausen, getroffen werden. Der Bestiger des Stromverteilungsnezes haftet für aus Erdungsanschlässen entstehenden Schaden gemäß gesehlichen Bestimmungen

Im übrigen set auf die vom Schweizerischen Verein von Gas- und Wassersachmannern herausgegebenen Leitsätze vom 1. Mai 1925 für die Erstellung von Wafferinftallationen hingewiesen.

§ 23. Anschluß an Bafferleitungen bei An-

lagen von unter 250 V gegen Erbe. Schugerbleitungen für Anlagen mit höheren Riederspannungen als 250 V gegen Erbe bürfen nur im Ein-vernehmen mit der betreffenden Wasserwertverwaltung an Wafferleitungen angeschloffen werden.

Anmerkung des Vorstandes des Schweizes rifchen Bereins von Gas- und Bafferfach:

männern:

Durch diese Fassung des § 23 wird den Wasserwerk. verwaltungen die Möglichkeit gegeben, wenn fie schon folche Schuherdungen zulaffen, sich doch durch das betreffende Elektrizitätswert Haftpflichtgarantien geben zu laffen, die von Fall zu Fall feftgelegt werden und über die gesetzlichen Beftimmungen blnausgehen konnen.

§ 24. 1. Als Clettroden tonnen benutt werden:

a) Wafferlettungen, die im Erdreich verlegt find, fofern fie nur aus Metallrohren bestehen und nicht durch isolierende Stöße miteinander verbunden sind;

b) Metallplatten, sbänder oder rohre im Erdreich

gemäß § 25. 2. Werben Bafferleitungen als Glektroben benutt, o hat der Anschluß an die Rohrleitungen durch Erdflemmen mit Feftstellvorrichtung und Sicherung gegen

ungewolltes Lösen zu erfolgen.

Erläuterung: Befindet fich in leicht erreichbarer Rabe eine im Erdreich liegende Wafferleitung, fo ift diefe als Elektrobe im allgemeinen vorzuziehen. Der Anschluß der Schutzerdung erfolgt am zuverläffigsten unmittelbar beim Eintritt der Wasserleitung in das Gebäude.
Die Befestigungsschellen der Erdklemmen sollen aus

verzinntem Rupferblech von mindeftens 25 mm Breite und 1 mm Stärke bestehen und nur an vorher forgfaltig blant gereinigte Wafferleitungen angelegt werben. Erbklemmen, die chemischer Zerftörung ausgesetzt find, sollen durch besondere Maßnahmen geschützt werden. Berbindungen im Erdreich sind nach Fertigstellung mit einer roftschützenden Maffe anzustreichen und mit geteerter ober asphaltierter Jute derart dicht zu umhüllen, daß ein Roftangriff ausgeschlossen ift.

Rreisschreiben Nr. 336

an bie

Sektionen des Schweizer. Gewerbeverbandes.

Werte Verbandsmitglieder!

Wir laden Ste ein gur

ordentlichen Jahresversammlung unseres Verbandes auf

Samstag und Sonntag den 23. und 24. Juni 1928 in Altdorf.

Tagesordnung.

1. Sigung: Samstag Den 23, Juni 1928, 15 Uhr, im Tellfpielhaus.

1. Eröffnungswort bes Prafidenten.

2. Jahresbericht pro 1927. 3. Jahresrechnungen pro 1927 (Bericht der Rechnungs. und Beichaftsprufungstommiffion).

Bestimmung des Ortes für die Jubelfeier des 50. jährigen Bestehens des Verbandes.

5. Stand der Getreidefrage. Initiativbegehren und Borschlag des Bundesrates für eine monopolfreie

6. Kursaalinitiative. (Referent: Dr. Riesen, Direktor des Schwelzer. Hoteltervereins, Basel.)

2. Sigung: Sonntag den 24. Juni 1928, morgens 81/2 Uhr, im Tellipielhaus.

7. Allgemeines über die eidgenöffische Gewerbe-

gesetzgebung. (Referent: Nationalrat Dr. Tschumi.) 8. Schut des Meistertitels. (Referent: Dr. J. L. Cagianut, Präsident des Schweizer. Baumeisterverbandes, Bürich.)

9. Borentwurf zu einem Bundesgefet betreffend ben unlautern Bettbewerb. (Referent: Natio. nalrat Dr. Th. Odinga, Küsnacht/Zürich.)

10. Antrage ber Geftionen.

11. Berichiedenes und Unvorhergefehenes.

Brogramm der Jahresversammlung.

Samstag ben 28. Juni:

Bon morgens 11 Uhr an: Empfang ber Delegierten und Gafte. Lösung ber Quartter, und Teilnehmer. farten und ber Abzeichen im Quartierbureau (Tellspiel. haus).

9 Uhr: Sitzung des Zentralvorftandes im Tellspiel-

haus (Rleiner Saal).

15 Uhr: Beginn ber Jahresversammlung, 1. Sigung im Tellfpielhaufe.

19 Uhr: Nachteffen in ben Quartiergafthofen.

201/2 Uhr: Unterhaltungsabend für die Delegierten, Angehörigen und Gafte im Tellspielhause.

Sonntag den 24. Juni:

81/2 Uhr: Fortsetzung der Jahresversammlung im Tell: spielhause.

12 Uhr: Bankett. Lokal wird fpater bekannt gegeben. Von 15 Uhr an: Ausflüge per Auto ins Gotthardgebiet oder Rlausenpaß.

Mit freundeidgenöffischem Gruß!

Schweizer. Gewerbeverband:

Der Präsident: Dr. H. Tichumi. Die Sefretare: H. Galeazzi, Fürspr. Dr. R. Jaccard.

Uerbandswesen.

Schweizerifder Bimmermeifter-Berband. Die ordent. liche Generalversammlung findet ftatt: Sonntag ben 20. Mai 1928, vormittags 10.15 Uhr, im Zunfthaus "Bur Melfe" in Bürich.

Cotentafel.

+ Ernft Rurz, Wagnermeister in Worb (Bern), ftarb am 8. Mai im Alter von 54 Jahren.

† Alt Malermeifter Alb. Steiger, Roricach. Freitag den 11. Mai ftarb an den Folgen eines Herzan-falles unerwartet rasch alt Malermeister Alb. Steiger. Jahrzehnte lang betrieb er mit schönem Erfolg ein Malergeschäft, das vor einigen Jahren auf einen seiner Söhne überging. Dank seiner Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit

G. Bopp & Co., Prahtwarenfabrik, Zürich Tel. Hot-49.15



Drahtgeflechte 4-u. Beckig Siebe, Sandgatter Zaundrähte Gitter aller Art Fein-Metalltuch für techn. Zwecke. 3795

